

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 4. Oktober 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0319/01 - 3.5.1

Anmeldenummer: 92107709.5

Veröffentlichungsnummer: 0512542

IPC: G06K 19/07

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Datenschützende Mikroprozessorschaltung für tragbare
Datenträger, beispielsweise Kreditkarten

Patentinhaber:

GAO Gesellschaft für Automation und Organisation mbH

Einsprechender:

Siemens AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

"Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgezogen"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0319/01 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 4. Oktober 2002

Beschwerdeführer: Siemens AG
(Einsprechender) Postfach 22 16 34
D-80506 München (DE)

Vertreter: Hermann, Uwe, Dipl.-Ing.
Epping, Hermann & Fischer
Postfach 12 10 26
D-80034 München (DE)

Beschwerdegegner: GAO Gesellschaft für Automation
(Patentinhaber) und Organisation mbH
Postfach 70 07 03
D-81307 München (DE)

Vertreter: Klunker, Schmitt-Nilson, Hirsch
Winzererstraße 106
D-80797 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. Januar 2001 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 512 542 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. V. Steinbrener
Mitglieder: R. Randes
P. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent 0 512 542 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 15. Januar 2001 durch Einschreiben mit Rückschein an die Parteien abgesandt.

Mit Schreiben vom 15. März 2001 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Die Beschwerdeschrift enthält einen Antrag auf mündliche Verhandlung, jedoch keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebeurteilung gewertet werden könnten. Vielmehr wird eine Nachreichung der Beschwerdebeurteilung in Aussicht gestellt.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Beschwerdeführerin keine Beschwerdebeurteilung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

- III. Mit Schreiben vom 31. Mai 2002, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebeurteilung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht.

- IV. Mit Schreiben vom 25. Juli 2002 hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, daß nicht beabsichtigt sei, eine Beschwerdebeurteilung einzureichen.

Mit Schreiben vom 17. September 2002 hat die Beschwerdeführerin den Antrag auf mündliche Verhandlung

zurückgezogen.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (2) EPÜ als unzulässig verworfen werden (Regel 65 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

S. Steinbrener